Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
09.02	Tee :	
	A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 3 kg oder weniger	5 v. H.
	B. anderer	vollständige Aussetzung
09.03	Mate	vollständige Aussetzung
44.03	Rohholz, auch entrindet, oder nur grob zugerichtet :	
	A. tropische Hölzer der in der zusätzlichen Vorschrift 1 zu Kapitel 44 bezeichneten Arten	vollständige Aussetzung
44.04	Holz, vierseitig oder zweiseitig grob zugerichtet, aber nicht weiter bearbeitet :	
	A. tropische Hölzer der in der zusätzlichen Vorschrift 1 zu Kapitel 44 bezeichneten Arten	vollständige Aussetzung
44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder rundgeschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm :	
	A. tropische Hölzer der in der zusätzlichen Vorschrift 1 zu Kapitel 44 bezeichneten Arten	vollständige Aussetzung

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 7. Dezember 1966.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. M. A. H. LUNS

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 7. Dezember 1966

über die zeitweilige Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Gewürze und Sportgeräte

(67/38/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Abschluß der Verfahren, die im Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar vorgesehen sind,

in der Erwägung, daß die Gemeinschaft bestrebt ist, soweit wie möglich den Wünschen der Entwicklungsländer Rechnung zu tragen, daß die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Gewürze und Sportgeräte zu diesem Zweck durch die Entscheidung des Rates vom 3. Dezember 1963 (1) zeitweilig ausgesetzt worden sind, daß die Geltungsdauer dieser Aussetzung durch die Entscheidung des Rates vom 23. Dezember 1965 (2) verlängert worden ist und daß eine weitere Verlängerung der Geltungsdauer dieser Aussetzung zur Verwirklichung des vorgenannten Zieles beitragen kann —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die in der nachstehenden Übersicht aufgeführten Erzeugnisse werden in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum 31. Dezember 1967 bis zu der Höhe ausgesetzt, die in der genannten Übersicht für die einzelnen Erzeugnisse angegeben ist.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
ex 08.01 D	Kaschu-Nüsse	2,5 v. H.
ex 09.04 A II c)	Früchte der Gattung „Capsicum", weder gemahlen noch sonst zerkleinert, andere	10 v. H.
ex 09.04 B	Früchte der Gattung „Capsicum", gemahlen oder sonst zerkleinert	12 v. H.
ex 09.08 A II b)	Kardamomen, weder gemahlen noch sonst zerkleinert, andere	vollständige Aussetzung
ex 09.08 B	Kardamomen, gemahlen oder sonst zerkleinert	vollständige Aussetzung
ex 09.09 A III b)	Korianderfrüchte, auch Teilfrüchte, weder gemahlen noch sonst zerkleinert, andere	vollständige Aussetzung
ex 09.09 B II	Korianderfrüchte, auch Teilfrüchte, gemahlen oder sonst zerkleinert	vollständige Aussetzung
09.10 D I b)	Ingwer, ganz, gebrochen oder in Scheiben, anderer	vollständige Aussetzung
09.10 D II	Ingwer, in anderen Formen	vollständige Aussetzung
ex 09.10 E II	Curry-Pulver und Curry-Paste	vollständige Aussetzung
13.02 A II	Schellack und dergleichen, gebleicht	vollständige Aussetzung
15.07 B I a) 2	Rizinusöl, zu anderen Zwecken	7 v. H.
ex 15.07 B I b) 1	Tabaksamenöl, roh	vollständige Aussetzung
ex 15.07 B I b) 2	Tabaksamenöl, anderes	vollständige Aussetzung
ex 20.01	Mango-Chutney	vollständige Aussetzung
ex 20.04	Ingwer, mit Zucker haltbar gemacht	vollständige Aussetzung
ex 20.06 B II a)	Ingwer, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	vollständige Aussetzung
ex 20.06 B II b)	Ingwer, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	vollständige Aussetzung
ex 21.04	Mango-Chutney, flüssig	vollständige Aussetzung
ex 97.06	Geräte für Kricket und Polo	vollständige Aussetzung

(1) AB Nr. 190 vom 30. 12. 1963, S. 3077/63.
(2) AB Nr. 4 vom 8. 1. 1966, S. 47/66.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 7. Dezember 1966.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. M. A. H. LUNS

BESCHLUSS DES RATES

vom 7. Dezember 1966

über den Abschluß einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Vereinigten Königreich über die Verlängerung der gleichzeitigen Aussetzung der Zollsätze für Tee, Mate und tropische Hölzer

(67/39/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 111 und 114,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Abschluß der Verfahren, die im Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar vorgesehen sind,

nach Kenntnisnahme des Berichtes der Kommission —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Im Namen der Gemeinschaft wird in Form eines Briefwechsels zwischen der Gemeinschaft und dem Vereinigten Königreich die Vereinbarung über die Verlängerung der gleichzeitigen Aussetzung der Zollsätze für Tee, Mate und tropische Hölzer geschlossen.

Der in Absatz 1 genannte Briefwechsel ist diesem Beschluß als Anlage beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, einen Bevollmächtigten zu benennen, der im Namen der Gemeinschaft die in Artikel 1 genannte Vereinbarung unterzeichnet.

Geschehen zu Brüssel am 7. Dezember 1966.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. M. A. H. LUNS

ANLAGE A

Briefwechsel betreffend die Verlängerung der Zollvereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland [1]

A. *Schreiben des Botschafters des Vereinigten Königreichs an die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft* (Original)

I have the honour to refer to the arrangement between the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the European Economic Community which was signed at Brussels on the 10th of September, 1963, providing for the suspension or reduction of certain customs duties on tea, maté and tropical hardwoods.

[1] AB Nr. 166 vom 19. 11. 1963, S. 2735/63.